

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1959	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Juli 1959	Nr. 9
Tag	Inhalt:	Seite
26. 6. 59	Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Brucellose (seuchenhaftes Verlammen) der Schafe und der Schafbrucellose bei Ziegen, Rindern und Hunden	25

Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Brucellose (seuchenhaftes Verlammen) der Schafe und der Schafbrucellose bei Ziegen, Rindern und Hunden.

Vom 26. Juni 1959.

Auf Grund der §§ 17, 17 a, 18, 67 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) wird zum Schutze gegen die Brucellose der Schafe und die Schafbrucellose bei Ziegen, Rindern und Hunden verordnet:

I. Ermittlung

§ 1

(1) Den Verdacht der Brucellose in einem Schafbestand begründet jeder Fall von Verlammen oder Hodenentzündung sowie die Erkrankung an Maltafieber von Menschen, die mit dem Schafbestand in Berührung gekommen sind.

(2) Aus einem brucelloseverdächtigen Schafbestand darf ohne Zustimmung des beamteten Tierarztes kein Tier entfernt werden; verworfene Früchte sind zur Untersuchung aufzubewahren.

§ 2

(1) Der beamtete Tierarzt hat den Bestand (Böcke, weibliche Schafe, Lämmer und Hammel, auch Ziegen und Hütehunde) nach Zahl und Art aufzunehmen.

(2) Der beamtete Tierarzt hat den Besitzer des Schafbestandes oder den Schäfer auf die Gefahr der Übertragung der Brucellose auf Menschen, die mit den Schafen in Berührung kommen, aufmerksam zu machen.

(3) Der beamtete Tierarzt hat zur Klärung des Seuchenverdachts verworfene Früchte und Blutproben der Tiere, die verlammt haben oder Hodenentzündung zeigen, an das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt einzusenden.

(4) Bis zum Abschluß der Untersuchung unterliegt der Schafbestand der amtlichen Beobachtung an seinem Standort. Er darf die Gemarkung nicht verlassen und ist so zu halten, daß er mit anderen Schafen, Ziegen, Rindern und Hunden nicht in Be-

rührung kommt. Das Einstellen anderer Schafe ist verboten. Aus dem Bestande dürfen Schafe und Ziegen auch zum Schlachten und Hunde nicht entfernt werden. Das Abscheren der Wolle ist verboten.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Schafbestand mit Zustimmung des Regierungspräsidenten mittels Eisenbahn oder Kraftwagen an einen anderen Standort oder auf eine andere Weide verlegt werden, sofern die Polizeibehörde des Empfangsortes einverstanden ist.

(6) Personen, die in verdächtigen Beständen mit der Beaufsichtigung, Wartung oder Pflege der Tiere betraut sind, dürfen Ställe oder sonstige Standorte anderer Klautierbestände nicht betreten.

(7) Ställe oder sonstige Standorte verdächtiger Bestände dürfen von betriebsfremden Personen außer in Notfällen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für Tierärzte, die Untersuchungen oder Behandlungen in diesen Beständen vorzunehmen haben.

(8) Die amtliche Beobachtung ist aufzuheben, wenn die Untersuchung die Unverdächtigkeit des Schafbestandes ergibt.

§ 3

(1) Ein Schafbestand gilt als brucelloseverseucht, wenn durch die serologische oder bakteriologische Untersuchung in einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt oder dem Tiergesundheitsamt der Landwirtschaftskammer eine Brucelloseinfektion nachgewiesen ist. Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann auch andere Untersuchungen zur Feststellung der Brucellose zulassen.

(2) Ist die Brucellose der Schafe festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt die notwendigen Ermittlungen über den Ursprung der Seuche und eine weitere Verschleppung durch Ankauf oder Verkauf anzustellen.

(3) Ergeben die Ermittlungen nach dem Ursprung der Seuche den Verdacht einer größeren Verbreitung, so kann der Regierungspräsident die Blutuntersuchung der Schafbestände in dem von ihm bestimmten gefährdeten Gebiet anordnen.

(4) Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann die Blutuntersuchung sämtlicher Schafbestände auf Brucellose anordnen.

II. Schutzmaßregeln

§ 4

(1) Der verseuchte Bestand unterliegt im Stall oder an seinem Standort der amtlichen Beobachtung und darf die zugewiesene Gemarkung nicht verlassen. Er ist so zu halten, daß die Tiere mit anderen Schafen, Ziegen, Rindern und Hunden nicht in Berührung kommen. Das Einstellen anderer Schafe ist verboten. Andere Schafe dürfen die Gemarkung nicht betreten. Vor Abschluß der Blutuntersuchung des gesamten Bestandes (§ 5) dürfen Schafe auch zum Schlachten nicht entfernt und nicht geschoren werden. Das Decken ist verboten.

(2) An den Hauptdurchgangswegen der als Weide zugewiesenen Gemarkung, am Pferch und am Gehöft sind vom Besitzer oder dem Schäfer Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Brucellose, seuchenhaftes Verlammen“ leicht sichtbar anzubringen.

(3) Der Ausbruch der Seuche ist auf ortsübliche Weise und in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen.

(4) Personen, die in verseuchten Beständen mit der Beaufsichtigung, Wartung oder Pflege der Tiere betraut sind, dürfen Ställe oder sonstige Standorte anderer Klautierbestände nicht betreten.

(5) Ställe oder sonstige Standorte verseuchter Bestände dürfen von betriebsfremden Personen außer in Notfällen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für Tierärzte, die Untersuchungen oder Behandlungen in diesen Beständen vorzunehmen haben, sowie für die mit dem Abscheren der Wolle beauftragten Personen (§ 6 Abs. 5).

§ 5

Zur Feststellung der Ausbreitung der Seuche in einem erkrankten Schafbestand hat der beamtete Tierarzt unverzüglich die Blutuntersuchung bei sämtlichen über vier Wochen alten Schafen und Ziegen sowie den Hühnern des Bestandes durchzuführen. Vor oder bei der Blutentnahme sind die Schafe, Ziegen und Hunde durch Ohrtätowierung oder Ohrmarken zu kennzeichnen.

§ 6

(1) Die Polizeibehörde hat unverzüglich die Tötung der Schafe, Ziegen und Hunde, bei denen durch die Blutuntersuchung die Krankheit nachgewiesen wurde, nach Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, anzuordnen. Die getöteten Tiere sind unschädlich zu beseitigen. Das Schlachten brucellosekranker oder der Seuche verdächtiger Schafe und Ziegen, das Abziehen der Haut solcher Tiere und das Abscheren der Wolle sind verboten.

(2) Die übrigen Tiere des verseuchten Bestandes unterliegen weiter der amtlichen Beobachtung an ihrem Standort gemäß § 4. Aus solchen Beständen dürfen Schafe und Ziegen, bei denen die letzte, nicht länger als vier Wochen zurückliegende Blutuntersuchung keine Ansteckung oder keinen Verdacht der Brucellose ergeben hat, mit Genehmigung des Landrats, in kreisfreien Städten

des Oberbürgermeisters, zur Schlachtung abgegeben werden.

(3) Der Regierungspräsident kann bei den in Abs. 2 genannten Tieren die Schlachtung nach Feststellung der zu leistenden Entschädigung anordnen, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nicht damit zu rechnen ist, daß die Seuche in dem Bestand in absehbarer Zeit getilgt werden kann.

(4) Die Schlachtung der Schafe gemäß Abs. 2 und 3 muß in einem tierärztlich geleiteten Schlachthof erfolgen und ist durch die Polizeibehörde zu überwachen. Bei der Schlachtung sind die Bauchorgane einschließlich der Nieren und die Euter der Tiere unschädlich zu beseitigen. Sollen die Tiere zum Schlachten in eine andere Gemeinde verbracht werden, so ist die Polizeibehörde des Schlachtores von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Transport zum Schlachthof darf nur mit der Eisenbahn oder mit dem Kraftwagen erfolgen.

(5) Das Abscheren der Wolle ist bei den gemäß Abs. 2 unter Beobachtung stehenden Schafen gestattet.

Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, kann nach Anhören des beamteten Tierarztes das Decken gestatten, wenn dadurch keine Ausbreitung der Seuche im Bestand zu befürchten ist.

§ 7

Die unter Beobachtung gestellten Schafbestände sind in Abständen von höchstens acht Wochen weiteren Blutuntersuchungen zu unterwerfen.

§ 8

(1) Wird die Seuche in einem auf der Wanderung oder auf dem Transport befindlichen Schafbestand festgestellt und stehen dringende wirtschaftliche Gründe dem Verbleiben der Schafe in dem derzeitigen Standort oder auf der derzeitigen Weide entgegen, so kann der Regierungspräsident den Abtransport nach dem Bestimmungsort innerhalb des Landes Hessen gestatten. Bei Verlegung in eine andere Gemeinde ist die Zustimmung der für diese zuständigen Polizeibehörde einzuholen. Die Zustimmung zum Abtransport in einen anderen Regierungsbezirk darf nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten des Bestimmungsortes erteilt werden. Der Abtransport darf nur mit der Bahn oder dem Kraftfahrzeug erfolgen. Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes hat auf das Eintreffen der Schafe zu achten und erforderlichenfalls nach dem Verbleib Ermittlungen anzustellen.

(2) Sind die Schafe nicht im Lande Hessen beheimatet, so hat der Regierungspräsident unverzüglich die oberste Landesbehörde des Heimatortes zu benachrichtigen und nach Vereinbarung mit derselben den Abtransport der Tiere in das Heimatland anzuordnen.

§ 9

Impfungen gegen die Brucellose der Schafe sind verboten. Ausnahmen für wissenschaftliche Versuche bedürfen der Genehmigung des Ministers

für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 10

Räume, Kraftwagen und Gegenstände, die bei der Blutentnahme, dem Transport, der Tötung oder Untersuchung kranker oder verdächtiger Tiere oder auf andere Weise mit dem Ansteckungsstoff in Berührung gekommen sein können, sind alsbald zu reinigen und zu desinfizieren. Personen, die mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben Hände, Arme, Kleidung und Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren. § 24 a der Anweisung für das Desinfektionsverfahren ist entsprechend anzuwenden (Anlage A zu den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 in der Fassung vom 23. Juni 1950 — Bundesanzeiger Nr. 131 S. 1 —).

§ 11

(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn

1. sämtliche Tiere des verseuchten Bestandes gefallen oder getötet sind, oder nach Entfernung der kranken Tiere durch die zweimal in Abständen von mindestens acht Wochen durchgeführte Blutuntersuchung der verbliebenen Tiere die Unverdächtigkeit des Restbestandes amtlich festgestellt ist, und

2. in jedem Falle die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen.

§ 12

Auf an Brucellose erkrankte Ziegenbestände finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 11, auf an Schafbrucellose (*brucella melitensis* — Infektion) erkrankte Rinder finden die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 und 9 bis 11 entsprechende Anwendung.

III. Anerkennung als brucellosefreier Bestand

§ 13

Ein Schafbestand ist auf Antrag des Besitzers vom beamteten Tierarzt amtlich als brucellosefrei anzuerkennen, wenn

1. alle über drei Monate alten Tiere durch Ohrtätowierung oder Ohrmarken gekennzeichnet sind,
2. zwei im Abstand von drei bis sechs Monaten durchgeführte Blutuntersuchungen aller über drei Monate alten Tiere des Bestandes ein negatives Ergebnis hatten, und
3. nach den Ermittlungen des beamteten Tierarztes anzunehmen ist, daß während der letzten zwölf Monate
 - a) in dem Bestand ein Brucelloseverdacht nicht bestanden hat und
 - b) die Schafe mit brucellosekranken oder brucelloseverdächtigen Tieren nicht in Berührung gekommen sind.

§ 14

(1) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. sie irrtümlich erteilt wurde,

2. in dem Schafbestand Brucellose oder Brucelloseverdacht festgestellt wird,

3. ein Schaf oder eine Ziege aus einem nicht amtlich anerkannt brucellosefreien Bestand in den Schafbestand eingestellt worden ist,

4. der Besitzer des Schafbestandes in Abständen von höchstens einem Jahr nicht die Blutuntersuchung aller über drei Monate alten Tiere des Bestandes hat durchführen lassen und diese Tiere nicht durch Ohrtätowierung oder Ohrmarken gekennzeichnet sind.

Der beamtete Tierarzt kann das Einstellen von Schafen aus nicht anerkannten Schafbeständen zulassen, wenn nach amtstierärztlicher Bescheinigung zwei innerhalb der letzten zwölf Monate im Abstand von mindestens acht Wochen durchgeführte Blutuntersuchungen sämtlicher über drei Monate alten Schafe des Herkunftsbestandes keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der Brucellose ergeben haben. Die zweite Blutuntersuchung darf nicht länger als zwei Wochen zurückliegen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 kann der Bestand erneut anerkannt werden, wenn nach Abstellung des Mangels, der zum Widerruf der Anerkennung geführt hat, und nach Aufhebung der amtlichen Beobachtung eine Blutuntersuchung innerhalb von einem bis drei Monaten keinen Anhalt für das Vorliegen der Seuche ergibt.

IV. Tierverkehr

§ 15

(1) Genehmigungen zum Treiben von Wanderschafherden gemäß § 13 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 4) dürfen nur erteilt werden und Schafe dürfen zu Nutz- und Zuchtzwecken aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland nach Hessen nur eingebracht werden, wenn durch die Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes nachgewiesen wird, daß

1. die über drei Monate alten Schafe durch Ohrtätowierung oder durch Ohrmarken gekennzeichnet sind und die Nummern in der amtstierärztlichen Bescheinigung gemäß Nr. 2 vermerkt sind und

2. entweder die Schafe aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen kommen oder bei dem Herkunftsbestand innerhalb der letzten sechs Monate eine Brucelloseinfektion nicht bekannt geworden ist und alle über drei Monate alten Tiere des Herkunftsbestandes bei einer innerhalb der letzten sechs Wochen vor dem Abtransport vorgenommenen Blutuntersuchung auf Brucellose frei von dieser Seuche befunden worden sind.

(2) Schafe, Ziegen oder Hütehunde dürfen in einen Schafbestand nur eingestellt werden, wenn sie die im Abs. 1 unter Nr. 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllen.

(3) Die amtstierärztliche Bescheinigung zu Abs. 1 Nr. 2 ist auf dem Transport mitzuführen und dem beamteten Tierarzt auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Der Regierungspräsident kann anordnen, daß auf Märkten, Körungen, Viehversteigerungen,

öffentlichen Tierschauen oder Sammelweiden Schafe nur aufgetrieben werden dürfen, wenn sie nach der Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen stammen.

(5) Abs. 1 und 4 gelten nicht für Schafe, die auf Schlachtviehveranstaltungen aufgetrieben werden.

(6) Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zulassen für das Verbringen von Schafen auf Heimweiden und gemeindliche Weiden, die nur tagsüber beweidet werden.

§ 16

Die gemäß § 15 erforderlichen amtstierärztlichen Bescheinigungen dürfen nicht älter als vierzehn Tage sein.

§ 17

(1) Schafe dürfen zu Nutz- und Zuchtzwecken aus anderen Ländern nur mit der Eisenbahn nach Hessen eingebracht werden; sie sind bei oder unmittelbar nach der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Nutz- und Zuchtschafe, die den Anforderungen des § 15 nicht entsprechen, sind zurückzuweisen, falls der Besitzer die Tiere nicht schlachten läßt. In diesem Falle gilt Abs. 3 entsprechend. Der Rücktransport ist polizeilich zu überwachen.

(3) Schafe, die zum Zweck der Schlachtung aus anderen Bundesländern nach Hessen eingebracht werden, dürfen auch vorübergehend nicht in hessische Nutz- und Zuchttierbestände, sondern nur in Ställe eingestellt werden, die ausschließlich für Schlachttiere bestimmt sind. Dasselbe gilt für Schafe, die von Schlachtviehmärkten zur alsbaldigen Schlachtung abgetrieben werden.

V. Schutzgebiet

§ 18

(1) Zum Schutze gegen die Brucellose der Schafe kann der Regierungspräsident Gemeinden, Kreise oder Teile solcher Gebiete, in denen mindestens zwei Drittel der Schafbestände des Gebietes amtlich anerkannt brucellosefrei sind, zu Schutzgebieten erklären.

(2) Die Erklärung ist im Staats-Anzeiger und in dem betroffenen Gebiet in der ortsüblichen Weise bekanntzumachen.

(3) In das Schutzgebiet dürfen Schafe außer zu Schlachtzwecken nur eingebracht und innerhalb des Schutzgebietes außer zu Schlachtzwecken nur abgegeben werden, die nach der Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen stammen.

(4) In das Schutzgebiet im Eisenbahn- oder Kraftwagenverkehr eingebrachte Nutz- und Zuchtschafe sind vor oder spätestens bei der Entladung, auf andere Weise eingebrachte Schafe (Wanderschafe) sind beim Überschreiten der

Grenze des Schutzgebietes amtstierärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung ist im ersten Falle vom Empfänger, im zweiten Falle vom Besitzer oder dem Schäfer der Wanderherde zu veranlassen.

(5) Im Schutzgebiet dürfen Schafböcke, die nicht aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen stammen, Schafe fremder Bestände nicht decken und nicht zur künstlichen Besamung verwendet werden.

(6) Im Schutzgebiet dürfen Schafe aus nicht amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen öffentliche Wege, jede Art von Schafweiden und Tränkstellen nur benutzen, wenn hierbei eine Ansteckung von Schafen, Rindern und Ziegen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen nicht erfolgen kann. Die Besitzer von nicht brucellosefreien Beständen sind verpflichtet, von sich aus Maßnahmen zu schaffen, die eine Gefährdung brucellosefreier Bestände ausschließen.

(7) Dünger aus nicht amtlich anerkannt brucellosefreien Schafbeständen darf nicht auf Weiden und Grünflächen gebracht werden, die zur Fütterung oder als Weide von Schafen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen dienen.

VI. Kosten

§ 19

Das Land Hessen trägt die Kosten für die amtstierärztliche Entnahme und Untersuchung der Blutproben und die Kennzeichnung der Schafe gemäß §§ 2 bis 7, 11 bis 14 und die Kosten für Ermittlung und Auszahlung der Entschädigung gemäß § 6; die übrigen Kosten trägt der Tierbesitzer.

VII. Strafbestimmungen

§ 20

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Viehseuchenordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Die Viehseuchenordnung zur Bekämpfung der Brucellose (seuchenhaftes Verlammen) der Schafe vom 25. September 1953 (GVBl. S. 159) wird aufgehoben.

(2) Diese Viehseuchenordnung mit Ausnahme des § 15 Abs. 2 tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. § 15 Abs. 2 tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juni 1959.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
H e m s a t h